

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 6 RKa 14/90

Betriebskrankenkasse Salzgitter AG,
Salzgitter 1, Thiestraße 15,

Klägerin und Revisionsklägerin,

vertreten durch den Landesverband der Betriebskrankenkassen Niedersachsen,
Hannover 1, Hamburger Allee 61,

g e g e n

RVO-Beschwerdeausschuß bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen,
Hannover 1, Berliner Allee 14,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

vertreten durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen,

beigeladen:

.....

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. August 1991 durch die Richter F u n k

- Vorsitzender -, Dr. W i e g a n d und Dr. B a a d e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. L ö s e r und Dr. O l d i g e s für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 14. November 1989 und des Sozialgerichts Hannover vom 12. August 1987 aufgehoben.

Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Beschlusses vom 14. März 1985, soweit darin die Materialkosten für einen High-Pull-Kopfzug in Höhe von 25,75 DM als gesondert abrechnungsfähig anerkannt worden sind, verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats über die Beschwerde gegen den Beschluß des Widerspruchsausschusses vom 2. Oktober 1984 erneut zu entscheiden.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Abrechenbarkeit von kieferorthopädischen Materialkosten.

Der Beigeladene ist als Kassenzahnarzt zugelassen. Im Quartal IV/1982 hat er bei dem zehnjährigen (familienversicherten) J. S. eine kieferorthopädische Behandlung vorgenommen.

Er hat ua in Rechnung gestellt:

Laborkosten hinsichtlich eines Transpalatinalbügels:

Hartgipsmodell: 7,50 DM Transpalatinalbügel: 54,50 DM 2 Lötungen: 23,60 DM 2 Lot:
15,-- DM _____
100,60 DM =====

"High-Pull-Headgear" bzw "High-Pull-Kopfzug": 25,75 DM.

Zur Begründung hat er folgendes ausgeführt:

"Die Material- und Laborkosten von 126,35 DM kommen dadurch zustande, daß auf Grund der extrem basal-offenen Relation (MLNL = 35,5 Grad und I = 63,6 Grad) hier ein breiter, an den Bändern von 6/6 festgelöteter transpalatinaler Bügel eingesetzt wurde. Nach Korrektur der Basal-Relation müssen die Bänder auf 16/25 erneuert werden, weil sie mit dem Bügel verlötet sind. Aus diesem Grunde ist der Abzug der Material- und Laborkosten nicht berechtigt".

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZÄV) hat auf den Antrag der Klägerin auf rechnerische, gebührenordnungs- und vertragsmäßige Prüfung unter Aufhebung ihrer gegenteiligen Entscheidung vom 21. November 1983 einen Abzug der Material- und Laborkosten von 126,35 DM abgelehnt (Entscheidung vom 13. Februar 1984). Auf den Widerspruch der Klägerin hat der Widerspruchsausschuß (RVO, § 3 Prüfordnung) die Kosten für den "High-Pull-Kopfzug" (25,75 DM), für das Hartgipsmodell (7,60 DM) und für zwei Lötungen (16,80 DM), also insgesamt 50,15 DM speziell anerkannt und hinsichtlich des Eingliederns von zwei Bändern und eines Transpalatinalbügels auch die zweimalige Abrechnung der Gebührennummer 126 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen (Bema) und die Abrechnung der Gebührennummer 127 b (betr Transpalatinalbügel) Bema gebilligt (Entscheidung vom 10. Oktober 1984).

Die beiden Gebührennummern haben folgenden Wortlaut (mit anschließender Bewertungszahl):



Nr 126: Eingliedern eines Bandes oder andere gleichwertige Leistungen zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel einschl. Material- und Laboratoriumskosten

Nr 127: Eingliedern eines Bogens einschl. Material- und Laboratoriumskosten

a) Teilbogen (2 oder mehr Teilbögen je Kiefer = 1 ungeteilter Bogen)

b) intra-extraorale Verankerung (Headgear oä)

c) ungeteilter Bogen, alle Zahngruppen umfassend

Die klagende Betriebskrankenkasse hat Beschwerde insoweit eingelegt, als "Material- und Laborkosten für Lötungen und Kopfzug" (16,80 DM plus 25,75 DM = 42,55 DM) neben den Gebührennummern 126/127 Bema anerkannt wurden.

Durch Beschluß vom 14. März 1985 gab der beklagte Beschwerdeausschuß der Beschwerde der Klägerin insofern teilweise statt, als er die Kosten für zwei Lötungen (- 16,80 DM -) wieder gestrichen hat. Hingegen hat er den im nachfolgenden Rechtsstreit allein noch streitigen Betrag von 25,75 DM für den High-Pull-Kopfzug als abrechnungsfähig anerkannt.

Die Krankenkasse hat Klage erhoben mit dem Begehren, die Materialkosten für den "High-Pull-Kopfzug" in Höhe von 25,75 DM abzusetzen. Die ziemlich einheitlichen Material- und Laborkosten seien in die Bewertungszahlen der Nrn 126, 127 Bema einkalkuliert. Gegenüber Ziffer 4 Satz 2 der den Gebührennummern vorangestellten "Allgemeinen Bestimmungen" des Bema

Nicht in den Leistungsansätzen enthalten sind die Kosten für Arzneimittel und Materialien, die Kosten für die Instrumente, Gegenstände und Stoffe, die der Kranke zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind, sowie die zahntechnischen Laborkosten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, und die Versand- und Portokosten.

stellten die Gebührennummern 126, 127 Bema eine Ausnahme dar.

Der Beklagte hat geltend gemacht, "daß der Aktivator zur Aufnahme des Headgears als eigenes Gerät zu betrachten" sei. Er hat sich auf ein "Handbuch für die Kieferorthopädische Praxis" berufen, in dem es heißt:

"Der Headgear. Die Hauptbestandteile: Gesichtsbogen ..., das Nackenband ..., die schräge Kopfkappe ..., die vertikale Kopfkappe (highpull);



Der Aktivator mit Röhrchen im Sechsjahrmolarenbereich zur Aufnahme des Headgears ist als eigenes Gerät zu betrachten".

Die Klägerin hat entgegnet: Wie sich aus ihrem Berechtigungsschein eindeutig ergebe, bestehe der fragliche Headgear nicht aus einem Aktivator, sondern lediglich aus einem Gesichtsbogen, Nackenbändern und der vertikalen Kopfkappe (High-Pull). Ein Aktivator sei hier nicht angefertigt worden.

Aus der Tatsache, daß die Leistungen nach den Nrn 126, 127 Bema ab 1. Januar 1986 erneut - nach dem 1. Januar 1981 - gesenkt worden seien, ergebe sich, daß die Material- und Laboratoriumskosten als abgegolten anzusehen seien.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. In den Nrn 126 bis 128 Bema, in denen die kieferorthopädische Behandlung mit festsitzenden Apparaten, nämlich die "Multiband-Behandlung" zusammengefaßt werde, sei nur die Vergütung für das Material enthalten, das erforderlich sei, um den Vorgang des Eingliederns zu ermöglichen und die Übertragung der mechanischen Kräfte auf den Zahn zu ermöglichen. Der High-Pull-Kopfzug sei nach einmaliger Anwendung verbraucht. Er sei weder erforderlich, um die Eingliederung des Apparates unmittelbar zu ermöglichen, noch erfülle er eine Funktion während des Eingliederungsvorganges. Sein Zweck bestehe in der Sicherung und Wahrung der Funktion, die der eingegliederte Apparat zu erfüllen habe.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt. Der Headgear könne erst dann seine Wirkung entfalten, wenn die extra-oralen Behelfe an den intra-oralen, festsitzenden Innenteilen befestigt würden, was regelmäßig zu Hause erfolge. Entgegen der irrigen Auffassung des SG bestehe der streitige Headgear aus einem High-Pull-Kopfzug, einem Transpalatinalbügel und aus Bändern an 6/6 und 16/26 als festsitzende intraorale Verankerung, und keines dieser Teile könne fehlen, ohne daß die Wirksamkeit des gesamten Headgears entfiele; alle diese Teile seien für die gewählte Multibandbehandlung notwendig. Indem das SG die Erstattungsfähigkeit der Kosten des High-Pull-Kopfzuges vertrete, maße es sich ein Recht an, das allein dem Bewertungsausschuß zustehe.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Wie sich aus den Gebührennummern 119, 120 Bema über die Gesamtheit der umformenden und bißverändernden Behandlungen ergebe, umfasse die durch den Begriff des Eingliederns gekennzeichnete Leistungsbeschreibung der Gebührennummer 127 b Bema nach ihrem Wortsinne keine anderen Verrichtungen als die der Anpassung und Formung des intra- und extraoral zu verankernden Bogens nach den individuellen anatomischen Gegebenheiten und Erfordernissen der (konkreten) Kiefer- und Bißveränderung.



Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin. Das LSG habe das Gebot der zurückhaltenden Auslegung der Gebührenordnung verletzt, indem es vom eindeutigen Wortlaut der Nr 127 Bema abgewichen sei. Zu Unrecht verstehe das LSG unter dem Begriff "Headgear" nur dessen intra-orale Befestigung und nicht diese Apparatur in ihrer Gesamtheit. Der Wortlaut der Leistungslegende erlaube diese Einschränkung nicht.

Die Klägerin beantragt,

1. die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 14. November 1989 und des Sozialgerichts Hannover vom 12. August 1987 aufzuheben sowie den Beschluß des Widerspruchsausschusses vom 10. Oktober 1984 in der Gestalt des Bescheides des Beklagten vom 20. März 1985 insoweit aufzuheben, als die Abrechenbarkeit von 25,75 DM für einen Kopfbogen anerkannt wurde;
2. den Beklagten zu verurteilen, von der Abrechnung des Beigeladenen im Behandlungsfall J. S. für das Quartal IV/1982 die Kosten für den Kopfbogen in Höhe von 25,75 DM abzusetzen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angegriffene Urteil für zutreffend.

Der Beigeladene hat sich nicht geäußert.

II

Die Revision ist begründet. Die vorinstanzlichen Urteile waren, ebenso wie in dem zur Veröffentlichung bestimmten und gleichgelagerten Urteil des Senats vom selben Tage (6 RKa 15/90), aufzuheben. Der Beklagte hat über die Beschwerde der Klägerin in dem hier streitigen Punkt erneut zu entscheiden.

1. Bei der Auslegung von Vorschriften über die Vergütung kassenzahnärztlicher (Einzel-) Leistungen ist den Gerichten Zurückhaltung auferlegt (BSGE 58, 35, 37 f = SozR 5557 Nr 1 Nr 1). Das ergibt sich aus der rechtlichen Natur des Bewertungsmaßstabes. Dieser wird als Bestandteil des Bundesmantelvertrages von den Vertragspartnern durch die Bewertungsausschüsse vereinbart (§ 368g Abs 4 der Reichsversicherungsordnung <RVO>, § 87 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - <SGB V>) und ist in bestimmten Zeitabständen auch darauf zu überprüfen, ob die Leistungsbeschreibungen noch dem Stand der medizinisch-technischen Entwicklung sowie dem Erfordernis der Rationalisierung und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Dabei soll durch die Zusammensetzung der Bewertungsausschüsse gewährleistet werden, daß die unterschiedlichen



Interessen in diesem Selbstverwaltungsorgan zum Ausgleich kommen. Der dem Bewertungsausschuß erteilte Überprüfungsauftrag umfaßt auch die Aufgabe, unklare Bestimmungen klarzustellen. Überdies ist es die Aufgabe einer Technischen Kommission, den Bema verbindlich auszulegen, wenn sich aus dem BMV-Z und seinen Anlagen, zu denen der Bema gehört, Zweifelsfragen ergeben (Anlage 5 zum BMV-Z). All dies wirkt sich dahin aus, daß die Gerichte (aber auch die einzelfallentscheidende Verwaltung) bei der Auslegung von Bema-Vorschriften sich am bloßen Wortlaut orientieren.

2. Das bedeutet einmal, daß die Bema-Vorschrift von den Gerichten nicht extensiv interpretiert und auch keiner Analogie im ausweitenden oder restriktiven Sinne unterworfen werden darf, bedeutet aber auch zugleich, daß historische und die (Gesamt-) Norm übersteigende teleologische Interpretationen, auf die sonst bei nicht eindeutigen Wortlaut zurückzugreifen ist, regelmäßig zugunsten des äußeren Wortlauts zurückzutreten haben. Was die noch verbleibende systematische Auslegung anlangt, so ist diese zwar notwendig, um die streitige Vorschrift in ihrer normativen Ganzheit zu sehen, wobei also einzelne Teile der Norm in anderen Vorschriften niedergelegt sein mögen, insbesondere generelle Normbestandteile den speziellen gegenüberzustellen und nur dadurch zu einer normativen Ganzheit zu bringen sind. Aber auch eine systematische Auslegung darf das Gericht seiner Entscheidung nur zugrunde legen, soweit sich mit ihrer Hilfe ein eindeutiger Wortlaut der anzuwendenden Vorschrift ergibt.

Das Revisionsgericht kann demnach nur überprüfen, ob das Tatsachengericht sich bei der Feststellung des Inhalts der streitigen Bema-Vorschrift an die vorgenannten Normermittlungsregeln gehalten hat. Das haben die Vorinstanzen, die auf die Entstehungsgeschichte zurückgegriffen haben, nicht getan.

3. Der Beigeladene hat eine Leistung nach Nr 127 b) Bema erbracht. Der Wortlaut der Nr 127 b) Bema gibt indessen Anlaß zum Zweifel, ob - wie das LSG meint - nur die Kosten der Materialien für das Eingliedern des Bogens eingeschlossen sind oder auch die Kosten des für die Verankerung benötigten Materials. Die Leistungsbeschreibung der Nr 127 b) Bema stellt keinen vollständigen Satz dar. Wie der Teil "... intra-extraorale Verankerung (Headgear oä)" mit dem Teil "Eingliedern eines Bogens einschließlich Material- und Laboratoriumskosten ..." verbunden ist, bleibt unklar. Die Leistungsbeschreibung könnte bedeuten: Eingliedern eines Bogens und (zusätzlich) dessen Verankerung. Die Leistung könnte sich aber auch stets, also in den Fällen der Nr 127 a) bis c) Bema, auf das Eingliedern des Bogens beschränken; dann würde Buchstabe b) lediglich eine besondere Gestaltung des Bogens voraussetzen, nämlich in der Weise, daß er intra/extraoral verankert werden kann. Von dieser zweiten Interpretation geht das LSG aus. Es sieht seine Auslegung bestätigt durch die Systematik des Bema. Nach seiner Meinung wird mit Nr 127 Bema dem erhöhten Arbeitsaufwand bei Verwendung eines festsitzenden orthodontischen Apparates - hier des



Bogens -Rechnung getragen. Alle anderen Einzelmaßnahmen zur Kiefer- und Bißkorrektur blieben hingegen Leistungsinhalt der Nrn 119, 120 Bema. Damit hat das LSG sich indessen nicht auf die den Gerichten zugänglichen Methoden zur Auslegung des Bema beschränkt.

Es bleibt mithin zweifelhaft, ob zum Leistungsinhalt nach Nr 127 b) Bema mehr gehört als die Eingliederung eines Bogens. Der Beklagte hat nun Gelegenheit, die ihm möglichen Folgerungen aus der (für ihn verbindlich festgestellten) Zweifelhafteit zu ziehen. Da seine Befugnisse bei der Auslegung der Bema-Bestimmung nicht über diejenigen des Gerichts hinausgehen, bleibt ihm nur die Möglichkeit abzuwarten, ob ein nach Anlage 5 zum BMV-Z Berechtigter eine Klärung durch die Technische Kommission beantragt, und dementsprechend zu entscheiden oder unabhängig hiervon eine gesonderte Vergütung der streitigen Materialien abzulehnen. Weil dann nicht positiv festgestellt werden kann, daß der Vergütungsanspruch besteht, dies vielmehr zweifelhaft bleibt, wäre er zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)